

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABI

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Datum der Stellungnahme: 25.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
Zutreffendes bitte kennzeichnen.		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
Allgemein	<p>Der DVGW begrüßt das Konsultationsverfahren zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen. Als anerkannter Regelsetzer, technisch-wissenschaftlicher Know-how-Träger und Förderer technischer Innovationen hat der DVGW bereits technische Regelungen für das Medium Wasserstoff erarbeitet. Der DVGW bittet darum, im weiteren Festlegungsverfahren und bei der folgenden Erarbeitung von Marktprozessen diese Regelungen, etwa in Bezug auf die Abrechnung von Wasserstoff zu berücksichtigen.</p> <p>In vielen Punkten kann der DVGW den Ausführungen der Bundesnetzagentur zum Bilanzierungsgrundmodell für Wasserstoff grundsätzlich folgen. Wir merken an, dass diese nicht die Abrechnung von Endkunden beschreiben, aber dennoch sich gegenseitig beeinflussen. So sollten die Energiemengen für die Abrechnung von Endkunden sich nicht von den Energiemengen, welche für diese bei der endgültigen Bilanzierung genutzt werden, unterscheiden. Daher bitten wir das Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung sowie das Technische Arbeitsblatt DVGW G 685 zu berücksichtigen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
zu Tenorziffer 2 lit. b) bb)	<p>Es ist nachvollziehbar, dass nur gemessene Werte für die Bilanzierung genutzt werden können und sollen. Wir begrüßen die Technologieoffenheit zur Bestimmung der Mess- und Allokationswerte, sodass auch neue Technologien neben der klassischen registrierenden Leistungsmessung Anwendung finden können. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass eine Erfassung der Daten im Viertelstundentakt derzeit nicht gegeben ist. Bei Umstellung von Bestandsanlagen von Erdgas auf Wasserstoff ist damit die technische Ausstattung der Messeinrichtung neu zu installieren und ggf. neue Gerätetechnik zu entwickeln.</p> <p>Weiter bitten wir um Klarstellung, dass es sich bei Kommunikation von "Mengen" grundsätzlich um Energiemengen handelt, die der Wasserstoffnetzbetreiber aus dem gemessenen Volumen und weiteren (Mess-) Werten ermittelt hat.</p> <p>Daher bitten wir grundsätzlich von Energiemengen zu sprechen, sofern diese gemeint sind.</p>
zu Tenorziffer 2 lit. d)	<p>Wir bitten klarzustellen, dass bei der kontinuierlichen, fortlaufenden Bilanzierung der Viertelstundendaten im Viertelstundentakt keine eichrechtskonform ermittelten Energiemengen Verwendung finden.</p> <p>Dies ist zum einen aufgrund der indirekten Ermittlung von Energien nicht möglich, da z.B. der Wasserstoffanteil und daraus folgend der anzuwendende Brennwert des Wasserstoffs nach DVGW G 685-8 erst mit Zeitverzug und mit durch geschultes, sachkundiges Personal erfolgen kann.</p> <p>Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, wie eine Bilanzierung zur Laufzeit bei fehlenden Werten erfolgen soll. Daher gilt es auszuführen, dass bereits zur Laufzeit nach Auslesung der Messwerte im EDM-System des Netzbetreibers vollautomatisiert die Messwerte auf fehlende, gestörte oder offensichtlich unplausible Messwerte geprüft und automatisiert vorläufige Werte gebildet und an den Marktgebietsverantwortlichen kommuniziert werden können.</p>
zu Tenorziffer 2 lit. e)	<p>Wie Eingangs ausgeführt, sollten für Abrechnung von Endkunden und für die endgültige Bilanzierung dieselben eichrechtskonform ermittelten Energiemengen nach DVGW G 685-8 genutzt werden. Da eine etwaige Ersatzwertbildung und die Ermittlung des anzuwendenden Wasserstoffanteils für die Bestimmung des Abrechnungsbrennwertes von Wasserstoff manuelle Tätigkeiten durch geschultes, sachkundiges Personal erfordern, ist dafür eine ausreichende Frist zu ermöglichen. Gemäß unserer Interpretation müsste durch die genannte Frist "spätestens zum Ende des Monats nach dem Tag der Messung" ist am Ende des Monats der vorletzte Tag des Monats am letzten Tag des Monats einen abrechnungsfähigen Wert aufweisen – der letzte Wert des Monats aber erst am letzten Tag des Folgemonats. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist nicht ersichtlich. Vielmehr sollte ein Kalendermonat gesamthaft nach einer geeigneten Frist einen abrechnungsrelevanten Status aufweisen, sodass zeitnah auch Endkundenrechnungen gestellt werden können. Wir bitten daher die ausgeführte Frist zu überdenken oder die Fristigkeiten in den noch zu beschreibenden Bilanzierungsprozessen auszuführen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass für die abschließende Bilanzierung eichrechtskonform ermittelte Energiemengen genutzt werden sollen, bitten wir um entsprechende Ausführung hierzu. Ebenfalls bleibt festzuhalten, dass bei der Beschreibung der endgültig zugeordneten Mengen lt. Tenorziffer 2 lit. e) bereits der endgültige, abrechnungsfähige Brennwert auf Basis des</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	Wasserstoffanteils berücksichtigt ist. Dies wird jedoch nicht in e), sondern in f) genannt. Wir bitten dies in e) entsprechend auszuführen bzw. diese Ausführungen unter einem Absatz zusammenzufassen, sodass Klarheit besteht, dass es sich hierbei um eine Datenmeldung der endgültigen Werte handelt. Ebenfalls ist anzumerken, dass eichrechtskonform ermittelte Energiemengen nur auf Stundenbasis ermittelt werden. Dies ist für diese Prozesse ausreichend. Der DVGW bittet daher um Ausführung, dass die endgültigen Energiemengen als Stundenwerte ermittelt und zu kommunizieren sind.
zu Tenorziffer 3 lit. c) und Tenorziffer 6	Der Begriff "Mengenanmeldung" wird im Kontext des Erdgastransportes bereits verwendet für die Abstimmung der zu transportierenden Mengen zwischen Netzbetreibern (vgl. §28 KoV). Die hier ausgeführte Mengenanmeldung bezieht sich jedoch auf die Marktrolle Wasserstoffnetzbetreiber und Anschlussnehmer bzw. ein beauftragter Dritter. Um diese Unterscheidung zu würdigen, bitten wir um Nutzung eines anderen zu definierenden Begriffes.